

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

EO §7 Abs4;

VVG §3 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1255/49 B 18. November 1949 VwSlg 1098 A/1949 RS 1

## Stammrechtssatz

In der Beschwerde wird die einem Erlass beigesetzte Vollstreckbarkeitsklausel angefochten. Zu diesem Punkt ist festzustellen, dass diese Klausel an sich keinen Bescheid darstellt, sondern - wie schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs 2 VVG hervorgeht - nur eine in Form einer Bestätigung ergehende Rechtsauskunft und Tatsachenauskunft der Behörde. Da aber gemäß Art 130 Abs 1 B-VG nur Bescheide vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können, war die Beschwerde zurückzuweisen.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensordnungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020103.X03

## Im RIS seit

27.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>